

Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften

Bürgermeister a.D.

RECHTSANWALT MEDIATOR (DAA) MENTALTRAINER LEHRBEAUFTRAGTER

Nordstrasse 27

63584 Gründau

Tel. 06051 6195029

Mobil:0152/21693672

www.maltejoerguffeln.de

mjuffeln@t-online.de

Mündliche Prüfung nach der PflAPrV Arbeitspapier Kompetenzbereich IV (Recht)

A.Rechtsgrundlage

§ 15 - Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)

V. v. 02.10.2018 BGBl. I S. 1572 (Nr. 34); zuletzt geändert durch Artikel 10 G. v.

19.05.2020 BGBl. I S. 1018

Geltung ab 01.01.2020, abweichend siehe § 62; FNA: 2124-25-1 [Hebammen und Heilhilfsberufe](#)

§ 15 Mündlicher Teil der Prüfung

(1) 1Der **mündliche Teil der Prüfung** erstreckt sich auf die folgenden Kompetenzbereiche der Anlage 2:

- 1.**intra- und interprofessionelles Handeln** in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten (Kompetenzbereich III),
- 2.das **eigene Handeln** auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen (Kompetenzbereich IV),
- 3.das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und **Einstellungen reflektieren und begründen** (Kompetenzbereich V).

2Den Schwerpunkt des mündlichen Teils der Prüfung bilden die **Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsrolle und dem beruflichen Selbstverständnis und teambezogene, einrichtungsbezogene sowie gesellschaftliche Kontextbedingungen und ihr Einfluss auf das pflegerische Handeln.**

(2) 1Die drei Kompetenzbereiche der mündlichen Prüfung werden anhand einer komplexen Aufgabenstellung geprüft. 2Die Prüfungsaufgabe besteht in der **Bearbeitung einer**

Fallsituation aus einem anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung und bezieht sich auch auf eine andere Altersstufe, der die zu pflegenden Menschen angehören.

(3) **1**Die zu prüfenden Personen werden einzeln oder zu zweit geprüft. **2**Die Prüfung soll für jede zu prüfende Person **mindestens 30 und nicht länger als 45 Minuten dauern**. **3**Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist zu gewähren.

(4) **1**Die Prüfung wird von mindestens **zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern** gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 abgenommen und benotet. **2**Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen.

(5) Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote.

(6) Der mündliche Teil der Prüfung **ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird**.

(7) Die Gesamtnote für den mündlichen Teil der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus der Prüfungsnote und der Vornote für den mündlichen Teil der Prüfung nach § 13 Absatz 1 und 2.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung der zu prüfenden Person die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

B. Allgemeine TIPPS (Cool bleiben, Fokussieren, Spaß haben, Prüfung erfolgreich bestehen)

Erfolgreich in der Altenpflege Wissen – Denken – Handeln

I. GRUNDWISSEN (LERNEN)

Erfahrungswissen und Handlungswissen

(SEHEN – BEOBACHTEN – VERSTEHEN)

II. SAPERE AUDE

„Lerne, Dich Deines eigenen Verstandes zu bedienen“

Kategorischer Imperativ (Immanuel Kant)

„Handle so, dass die Maxime Deines Handelns zugleich Prinzip einer Allgemeinen Gesetzgebung sein könnte“

(Hessisch: „Was Du nicht willst, das man Dir tu´, das füg´ auch Du keinem Andern zu!“)

GMV = Gesunder Menschen Verstand = DRITTVERGLEICH!!!

(Was würde ein Anderer in meiner Situation tun ?)

III. MENTALISIEREN der SITUATION und AKTIV HANDELN

(Stelle Dir vorm wie es dem Anderen geht und was er erwartet und wünscht ? Stärke Ihn! Handle mit Ihm!)

DENKEN - PLANEN -- HANDELN

MACHEN - MACHEN - MACHEN - MACHEN

IV. SICH selbst EVALUIEREN und stetig OPTIMIEREN

Supervision (Ich prüfe mich selbst, mein Verhalten/Handeln!)
Ich ändere / verändere mein Verhalten/Handeln

TIPPS zur mündlichen Prüfung

- ✓ Modalitäten checken: Prüfungsraum, Prüfungssituation, Prüfer, Dauer, Umfang, evtl. Prüfprotokolle)
- ✓ Lehr- und Lernplan zur Prüfung : Themen, Erfahrungen von Kolleginnen und Kollegen.
- ✓ Lerntechniken richtig einsetzen; Wie lerne ich am Besten ? Kurzzeit- und Langzeitgedächtnis, Karteikarten, Schreiben ?, Lerntyp-Check
- ✓ Vorbereitung in der Lerngruppe oder „ Einzelvorbereitung“ ? , Prüfungssimulation, Gegenseitiges Abfragen etc.
- ✓ Stofflisten und Stoffzusammenfassungen: Kurz, knapp, präzise, Auswendig lernen oder systemisch arbeiten ?

- ✓ Erholung, Entspannung, Relaxation
- ✓ Vortrag: Guter Schlaf, Entspannen, Belohnen für Mühen: Das was mir gut tut!
- ✓ Organisiert und strukturiert vorgehen, nicht „ verhaspeln“, Eine Sache nach der Anderen, Pausen machen
- ✓ Nachfragen: Keine Nachfrageangst !
- ✓ Gründlich Sachverhalt durchdenken, Mehrfach lesen, Verstehen, Nachfragen bei Unklarheiten: „ Können Sie mir das erklären ? Habe ich das richtig verstanden und gelesen ?“
- ✓ Ruhe und Gelassenheit, Lockere Kleidung, Höflicher Anfangsauftritt, positive Gestik und Mimik („ Hackfresse“ vermeiden !), „ Ehrliches Schauspielen ist erlaubt!“
- ✓ Kompetent und selbstbewusst , aber auch kritisch durch die Prüfung! WISSEN verkaufen wie „ eine warme Semmel“. Am Thema und Punkt bleiben. „ Keine Schwallorgien!“

C. Was in der „ Rechtskunde, dem Pflegerecht“ „ sitzen“ und „ wozu man einmal etwas gehört haben muss“ und etwas sagen kann !!!!

I. Strafrecht

1. Fahrlässigkeit
2. Vorsatz
3. Rechtfertigungsgründe
4. Schweigepflicht
5. Aufheben der Schweigepflicht

II. Delegation

1. Anordnungsverantwortung
2. Kontrollverantwortung
3. Durchführungsverantwortung
4. Konkrete Anordnungen
 - 4.1. Telefonische Anordnungen
 - 4.2. Bedarfsmedikation
5. Remonstrationsrecht

III. Aufklärung/Einwilligung

IV. Unterlassungsdelikte (§ 323 c StGB)

V. Sterbehilfe

1. Verbot der aktiven Sterbehilfe (§ 216 StGB, Tötung auf Verlangen)
2. Passive Sterbehilfe (Unterlassung auf Wunsch)

VI. Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)

VIII. Zivilrecht

1. Vertragliche Haftung (§ 611 a ff., 280 BGB)
2. Unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff. BGB)
3. Haftung als Arbeitnehmer
3. Sanktionensystem im Arbeitsrecht
- 3.1. Ermahnung
- 3.2. Abmahnung
- 3.3. Kündigung
- 3.3.1. ordentliche Kündigung
- 3.3.2. außerordentliche Kündigung
4. Organisationsverschulden
- 4.1. „grobe Behandlungsfehler und Beweislastumkehr“
- 4.2. Behandlungsfehler und Beweislast
5. Willensbekundung
- 5.1. Patientenverfügung (§§ 1901 ff. BGB)
- 5.2. Vorsorge- und Betreuungsvollmachten (§§ 164 ff. BGB)
- 5.3. „Willensergründung : Im Zweifel für das Leben“

VIII. Betreuungsrecht

1. Sinn und Zweck
2. Voraussetzungen
- 2.1. Vertragliche Regelung
- 2.2. Gesetzliche Betreuung(§§ 1896 ff. BGB)
3. Voraussetzungen der Betreuung
4. Rechte und Pflichten der Betreuer, Pflichtenkreise
5. Entscheidungen der Betreuer
6. Ende der Betreuung

IX. Vorsorgevollmacht

X. Unterbringungsrecht

1. Betreuungsrecht
2. PsychKG

- 2.1. Eigengefährdung
- 2.2. Fremdgefährdung
3. Zwangsuntersuchung (ultima ratio- zu allerletzt!)

D. F.A.C.E The Challenge – Die Klitschko-Methode **FACE Method – Klitschko Official**

- **FOCUS** (Konzentration)
- **AGILITY** (Beweglichkeit)
- **Coordination** (Koordination)
- **Endurance** (Ausdauer)

Viel Spaß und Erfolg!

